



Brüssel, den 9. April 2021  
(OR. en, pl)

7583/21  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0202(COD)**

CODEC 494  
SOC 181  
ECOFIN 317  
FSTR 29  
COMPET 232  
FIN 255  
CADREFIN 165

**I-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (**erste Lesung**)  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates  
= Erklärungen

**Erklärung der Republik Bulgarien**

Die Republik Bulgarien unterstützt die Fortführung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als eines flexiblen und zukunftsorientierten Instruments zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer. Daher hat Bulgarien die allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier unterstützt und konstruktiv auf den Abschluss der Verhandlungen hingewirkt.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen hat, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind.

Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll.

Daher kann Bulgarien die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die den Begriff der „*Geschlechtsidentität*“ beinhaltet, nicht unterstützen.

Die Republik Bulgarien fasst ferner die Verwendung der Kategorie „nicht-binär“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach Anhang II der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihrer nationalen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Gemäß ihrem nationalen Rechtsrahmen erhebt die Republik Bulgarien nach biologischem Geschlecht (männlich und weiblich) aufgeschlüsselte Daten.

Der Standpunkt der Republik Bulgarien zu der Verordnung beeinträchtigt jedoch in keiner Weise unsere Unterstützung für das Wesen des Fonds und seine Ziele.

### **Erklärung Ungarns**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Ungarn Formulierungen in der Verordnung, die den Begriff „Geschlecht“ beinhalten, als Bezugnahmen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV bzw. in diesem (engen) Zusammenhang auslegen. Darüber hinaus ist Ungarn hinsichtlich der Anwendung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren überzeugt, dass dieser Legislativtext nicht dazu geeignet ist, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren. Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Fußnote 34 in Anhang II auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes anwendbar sein und bezogen werden sollte und nicht nur auf eine der dort aufgeführten Unterkategorien. Da die Bestimmung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollte Fußnote 34 des Vorschlags so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ bezieht und nicht auf den Begriff „nicht-binär“.

## **Erklärung Polens**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

---